

I. Carl Ludwig

Erläuterungen

Nr. 1

zum Durchführungsplan "Auf der Breede" in der Gemeinde
Hiddenhausen, Kreis Herford, Gemarkung Hiddenhausen,

Flur 6.

I. Zweck der Aufstellung.

Der Durchführungsplan soll die gesetzliche Grundlage für die Bebauung und Ausnutzbarkeit der Grundstücke darstellen. Gleichzeitig sollen Festlegungen für die bauliche Gestaltung der Wohngebäude, der Nebenanlagen sowie der Grundstückseinfriedigungen und Vorgärten getroffen werden. Die eingetragenen Fluchtlinien haben nur deklaratorische Bedeutung. Es werden an den bestehenden rechtmäßigen Grenzen keinerlei Veränderungen vorgenommen.

II. Plangebiet.

Der Plan umfaßt das gesamte von der Gemeinde bereitgestellte Siedlungsgebiet "Auf der Breede" sowie die südlich und nördlich der Kampstraße anschließenden Grundstücke. Die Grenzen des Planungsgebietes sind im eigentlichen Durchführungsplan mit einer gelben Begleitlinie versehen.

III. Aufteilung des Plangebietes.

Folgende Feststellungen gemäß Abschnitt III des Aufbaugesetzes sind vorgesehen:

- 1.) Aufteilung des Plangebietes in Bauflächen sowie öffentliche und private Grünflächen.
- 2.) Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Entwässerungsanlagen mit den Haupthöhen.

IV. Ordnung der Bebauung und Baugestaltung.

- 1.) Die Stellung der Wohngebäude auf den Baugrundstücken, soweit sie im eigentlichen Siedlungsgebiet südlich der Kampstraße liegen, erfolgt gemäß Darstellung im Plan.
- 2.) Der Plan sieht durchweg offene Bebauung vor. Sie erfolgt in ein- oder eineinhalbgeschossiger Bauweise. An der ~~Mester~~- sowie an der Kampstraße können auf Antrag auch zweigeschossige Gebäude zugelassen werden.
- 3.) Die Dachneigung wird allgemein auf 51 bis 53° festgelegt. Die Dacheindeckung hat in Hohlpfannen oder Muldenfalzziegeln zu erfolgen. Im Falle der zweigeschossigen Bauweise gemäß 2) Satz 2 ist die Dachneigung mit 32 bis 34° einzuhalten.
- 4.) Drempeel dürfen mit O.K. Fußpfette nicht höher als 1,00 m über O.K. Obergeschoßfußboden angelegt werden. Dachausbauten (sogen. Dachgaupen) sind so zu gestalten, daß die lichte Fensterhöhe nicht mehr als 0,88⁵ m beträgt. Unterhalb der Dachausbauten muß

für die Dachfläche noch eine Mindestbreite von 3 vollständigen Dachziegelbreiten verbleiben. Die Wohngebäude sind in ihrer Höhe so anzulegen, daß für die Haupteingangstreppe höchstens 3 Eingangsstufen notwendig werden. Die Traufenhöhe für die ein- und eineinhalbgeschossigen Häuser soll nicht mehr als 3,75 m betragen.

- 5.) Stallgebäude und Garagen können in Angleichung an die Gestaltung der Wohngebäude errichtet werden. Es ist in jedem Falle und für jede Grundfläche eine Baugenehmigung erforderlich. Garagen sollen im Rahmen der Bestimmungen der Reichsgaragenordnung möglichst an die vordere Baulinie herangeführt werden. Vorschriften der gültigen Bezirksbauordnung bleiben unberührt.
- 6.) Die Vorgärten sind möglichst als private Grünflächen mit Rasen, Blumen, Strauch- oder Buschbepflanzung auszugestalten.
Die straßenseitige Grundstückseinfriedigung ist als lebende Hecke anzulegen. Sie kann als Abschluß eine Steinkante erhalten. Sofern die Geländeverhältnisse es erfordern, kann in besonderen Fällen auch eine niedrige Stützmauer zugelassen werden.
- 7.) Ableitung der Abwässer erfolgt nach den Bestimmungen der Ortsatzung für Abwasserbeseitigung. Die Kanalisation ist als Mischsystem angelegt. Es besteht Anschlußzwang für alle Wohngrundstücke. Alle Oberflächenabwässer der Gemeindestraßen werden über Straßeneinlaufgullies ebenfalls dem Kanalnetz zugeführt. Die landespolizeiliche Genehmigung für die Gesamtkanalisation ist am 10. August 1955 unter Az. 6.05.06 - Nr.1798 - erteilt. Planunterlagen für die Erweiterung der Kanalisation sind fertiggestellt.
- 8.) Die Wasserversorgung erfolgt durch Brunnen auf den einzelnen Grundstücken.

V. K o s t e n .

1.) Kanalbauarbeiten.

Die Kanalisation im Plangebiet ist bereits fertiggestellt. Für Einlaufschächte mit den erforderlichen Anschlußrohrleitungen werden insgesamt noch 8.000,-- DM benötigt.

2.) Straßenbauarbeiten.

Der Ausbau der Straßen ist in der Weise vorgesehen, daß zuerst nur der Unterbau, dann die Decke der reinen Fahrbahn und zuletzt der endgültige Ausbau mit Bordstein und Bürgersteigen erfolgt. Plattenbelag für die Bürgersteige ist nicht mit vorgesehen. Die in Ansatz gebrachten Kosten schließen die aufgeführten Gesamtarbeiten ein.

- | | | |
|---|---|--------------|
| a) Gemeindeweg-Gruftweg (Teilstück aus Flurstück 88) | = | 25.000,-- DM |
| b) Gemeindeweg in der Siedlung (Flurstück 126 u.147) | = | 36.500,-- DM |
| c) Gemeindestraße - Kampfstraße (hier sind nur Bordstein, Pflasterrinne, Gullies und Bürgersteigauffüllung erforderlich). | = | 9.000,-- DM |
| d) Gemeindestraße - Meisterstraße (Teilabschnitt, sonst wie vor) | = | 3.800,-- DM |
| e) Gemeindeweg - Stichweg (Flurstück 84) | = | 8.600,-- DM |

Sämtliche

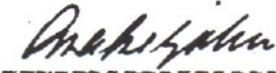
Sämtliche Kosten sind überschläglich ermittelt. Die Mittel für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen müssen jeweils durch besonderen Beschluß des Rates der Gemeinde Hiddenhausen bereitgestellt werden. Ein Teil der Kosten wird durch Anliegerbeiträge aufgebracht.

- a) Diese Erläuterungen zum Durchführungsplan Nr.1 "Auf der Breede" sind gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 21. November 1957 beschlossen.

Herford/Hiddenhausen, den 21. Nov. 1957

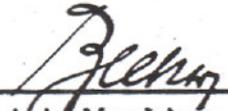


 Amtsdirektor.

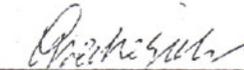


 Bürgermeister.

- b) Diese Erläuterungen haben gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S.75) in der Zeit vom 22.11.1957 - 23.12.1957 offen-gelegen.



 Amtsdirektor



 Bürgermeister

Herford/Hiddenhausen, den 24.12.1957

- c) Diese Erläuterungen sind gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S.75) mit Verfügung vom 14. Mai 1958 genehmigt worden.

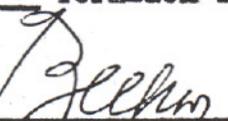


Der Regierungspräsident
 Detmold, den 14. Mai 1958 im Auftrage:

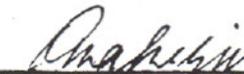


3412 - 57 - 27 - 07

- d) Diese Erläuterungen sind gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S.75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. 6. 1958 förmlich festgestellt worden.



 Amtsdirektor



 Bürgermeister

Herford/Hiddenhausen, den 23. 6. 1958